

Thesen zum 4. Kongress integrierte Mediation: MEDIATION RICHTEN

Im Unverständnis über die wesentlichen Charakteristika und Prinzipien der einvernehmlichen Konfliktregelung wird hierzulande manches als Mediation bezeichnet, nur weil die Konfliktbearbeitung von einer dritten Person moderiert wird und die Streitparteien Beteiligten selbst zu Wort kommen. Wesentliches Unterscheidungskriterium zwischen den unterschiedlichen Vermittlungsansätzen ist letztlich die Rolle und Funktion und damit das **methodische Vorgehen des Dritten**.

Die **Bedeutung des Rechts** in der Mediation wird allenthalben überschätzt, insb. von Juristinnen und Juristen. Mediation wurde gerade als Alternative zur rechtsorientierten und rechtsförmigen Streitregelung entwickelt (ADR - *alternative dispute resolution*) und zeichnet sich durch ihre interdisziplinäre Basis und Ausrichtung aus. In der Mediation geht es um einen äquilibristischen Tanz zwischen den Welten, für den transdisziplinäre Kenntnisse und mediationsspezifische Handlungskompetenzen konstitutiv sind. Kennzeichen „guter Mediatoren“ sind neben elaborierten Methodenkompetenzen vor allem eine professionelle „mediative“ Grundhaltung, nicht aber (unbedingt) rechtliche Kenntnisse.

Mediation findet freilich *nicht* außerhalb der Rechtsordnung statt. Mediation erlaubt zwar eine außergerichtliche, informelle, interessengerechte (statt auf Rechtspositionen beharrende), aber keine willkürliche, völlig „losgelöste“ Konfliktbearbeitung. Das Recht setzt weiterhin den Orientierungsrahmen und die **nicht-dispositiven Grenzen** der ADR. Mediation und andere Formen der ADR leben davon, dass im Hintergrund Zwangsmittel bereitgehalten und zum Schutz des Schwachen aktiviert werden (können). Mediation kann und darf das staatliche Gerichtssystem nicht ersetzen, sondern soll es ergänzen. Die Rechtskontrolle durch staatliche Gerichte ist unabdingbarer Teil des Rechtsstaates. Der Rechtsweg darf nicht verkürzt oder abgeschnitten werden.

Mediation kann als Alternative zur justizförmigen Streitentscheidung nur erfolgreich sein, wenn niederschwellige Zugänge geschaffen werden und das Vertrauen in die einvernehmliche Streiterledigung durch ein **Qualität** verbürgendes, weil durch fachliche Standards gesichertes Mediationsangebot gerechtfertigt wird. Dabei verschiebt sich der Fokus in der Mediation weg von den (Verhandlungs-)Ergebnissen hin zu den Verfahrensabläufen. Wenn schon Mediatoren das Ergebnis einer Mediation nicht inhaltlich beeinflussen dürfen, müssen sie das, was sie tun (dürfen), richtig, d.h. fachgerecht tun. Die Ergebnisqualität folgt aus der Prozessqualität. Gemessen werden kann die Qualität von Vermittlungsleistungen weniger an der Einigungsquoten, sondern in aller erster Linie an der Einhaltung **fachlicher Standards** insb. im Hinblick auf Verfahren und Interventionen. Bei der Implementation der Mediation ist darauf zu achten, dass die fachlichen Standards/Gütekriterien im Verfahren umgesetzt werden können. Das scheint im Hinblick auf die gerichtsinterne Mediation strukturell nicht (immer) gewährleistet zu sein.

Quellenangaben:

- Fachgerechte Mediation - Qualitätsstandards in der Konfliktvermittlung; Zeitschrift für Rechtspolitik 8/2008, S. 186 ff.
- Stand und Zukunft der Mediation - Konfliktvermittlung in Australien und Deutschland; SchiedsVZ (German Arbitration Journal) 2008, S. 135 ff
- Gute Mediatoren - Zur Fachlichkeit von Konfliktvermittlern; ZKM 1/2008, S. 16 ff.